

## Antrag

der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Martina Renner, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

### Unabhängige Polizeibeschwerdestelle auf Bundesebene einrichten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Möglichkeit, polizeiliches Verhalten und Agieren von unabhängiger Seite überprüfen zu lassen ist zentrales Gebot in einem Rechtsstaat und dient einem vertrauensvollen Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei. Die besondere Stellung der Polizei als bewaffnetem Ordnungshüter und Teil des staatlichen Gewaltmonopols erfordert in besonderer Weise die Möglichkeit, Fehlverhalten und möglichen Missbrauch unabhängig von polizeilichen Strukturen anzuzeigen und überprüfen zu lassen.

Zahlreiche Fälle polizeilichen Fehlverhaltens haben in den letzten Jahren die Notwendigkeit einer solchen unabhängigen Beschwerdestelle unterstrichen. Der Fall Oury Jalloh, der 2005 unter bis heute ungeklärten Umständen in einer Polizeidienststelle in Dessau zu Tode kam, ist sicherlich der bis heute herausragendste Fall polizeilichen Fehlverhaltens. Die polizeilichen Ermittlungen zu den Straftaten des NSU wurden von den Angehörigen der Mordopfer und von den Opfern der Sprengstoffanschläge häufig als diskriminierend wahrgenommen. Von Anfang an und in den meisten Fällen ohne Änderung standen die Familien der Opfer bzw. die Opfer im Fokus der Ermittlungen, richteten sich die polizeilichen Nachforschungen gegen sie, wurden die Opfer der schweren Straftaten selbst in das Zwielficht krimineller Machenschaften gerückt. Ein unabhängiger, mit weitreichenden Kompetenzen ausgestatteter Beschwerdemechanismus zur Polizeiarbeit in den Ländern und im Bund hätte den aus heutiger Sicht völlig berechtigten Beschwerden der Angehörigen und Opfer zumindest Gehör verschafft, zur Überprüfung der Polizeiarbeit führen und so möglicherweise Abhilfe schaffen können.

Diskriminierende Ermittlungen der Polizei, wozu auch unterlassene Ermittlungen und Handlungen gehören können, sind nach Überzeugung des Deutschen Bundestages jedoch nicht nur im NSU-Fall vorgekommen. Mit Sorge nimmt der Bundestag zur Kenntnis, dass Menschen mit Migrationshintergrund überproportional häufig von solchen diskriminierenden Ermittlungen betroffen sind. Internationale Gremien wie der UN-Menschenrechtsausschuss, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aber auch deutsche Gerichte haben wiederholt darauf hingewiesen, dass Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen, die allein aufgrund der zugeschriebenen „ethnischen Zugehörigkeit“ oder „Hautfarbe“ einer Person basieren, gegen das Verbot

rassistischer Diskriminierung verstoßen. In diesem Zusammenhang kritisiert der Bundestag die Praxis des „racial profiling“, die diskriminierendes bzw. rassistisches Verhalten zumindest begünstigt.

Aber nicht nur für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sondern auch für Angehörige der Polizei selbst ist nach Überzeugung des Bundestages ein unabhängiger Beschwerdemechanismus wichtig. Polizistinnen und Polizisten, die mit der Art von Ermittlungen, dem Umgang mit Zeugen und/oder Beschuldigten oder anderen Verhaltensweisen im Rahmen der Polizeiarbeit nicht einverstanden sind, die sich jedoch aufgrund eines Corpsgeistes oder der „Cop Culture“ nicht an ihre Vorgesetzten wenden, müssen ebenfalls die Möglichkeit haben, außerhalb der Institution Polizei ihre Beschwerden vorbringen zu können.

In zahlreichen Bundesländern sind unterschiedliche Formen der Beschwerdemöglichkeit aufgrund möglichen polizeilichen Fehlverhaltens installiert worden. Von polizeiinternen Beschwerdestellen über Polizeibeauftragte mit einer Anbindung an den Landtag (Rheinland-Pfalz) bis hin zu unabhängigen Vertrauensstellen (Thüringen) reicht die Palette der unterschiedlichen Einrichtungen. Aus der Sicht des Bundestages ist es nötig, auf Bundesebene eine Polizeibeschwerdestelle einzurichten, deren Arbeit folgenden Grundsätzen folgen soll:

1. **Unabhängigkeit:** die Polizeibeschwerdestelle muss unabhängig ermitteln können, d.h. sie muss räumlich von den Polizeidienststellen getrennt arbeiten und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in keinem institutionellen oder hierarchischen Verhältnis zu den von der Beschwerde betroffenen Polizeibeamten stehen. Die Stelle kann auch unabhängig von individuellen Beschwerden von ihr identifizierte systemische Mängel untersuchen, die diskriminierendes oder unverhältnismäßiges Verhalten befördern.
2. **Angemessenheit:** die Polizeibeschwerdestelle muss alle für die Überprüfung der Beschwerde notwendigen Befugnisse haben, was insbesondere Akteneinsichtsrechte, die Möglichkeit eigener Beweiserhebung, die Befragung von Zeugen umfasst.
3. **Öffentlichkeit:** Die Arbeit der Polizeibeschwerdestelle ist grundsätzlich in geeigneter Weise, z.B. durch einen jährlich dem Parlament vorzulegenden Bericht, öffentlich zu machen. Der Bericht enthält neben der Darstellung anonymisierter, exemplarischer Einzelfälle auch Empfehlungen an die Polizeiführungen, an die Aufsichtsstellen im zuständigen Ministerium und an den Gesetzgeber, wie durch strukturelle und rechtliche Maßnahmen ein diskriminierungsfreies und rechtsstaatlich unzweifelhaftes Agieren der Polizei sichergestellt werden kann.
4. **Einbeziehung der Betroffenen:** Die Beschwerdeführer sollen in das Beschwerdeverfahren einbezogen werden, um ihre Interessen im Prozess der Ermittlung zu berücksichtigen. Die Beschwerdestelle soll hinsichtlich der Polizeibeschäftigten auch unter Umgehung des Dienstweges informiert werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf Bundesebene eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle einzurichten, die den oben genannten Grundsätzen folgt und dem Bundestag hierzu einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Kompetenzen und Pflichten einer Polizeibeschwerdestelle festlegt;
2. Die Polizeibeschwerdestelle des Bundes soll mit ähnlichen Einrichtungen der Bundesländer zusammenarbeiten und kann in diesem Rahmen gemeinsame Untersuchungen von Vorgängen vornehmen, in die sowohl Polizeien des Bundes als auch des betroffenen Bundeslandes einbezogen waren.

Berlin, den 15. Januar 2019

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*